



## Aufbewahrung von Schlüsseln

Für die Aufbewahrung von Waffen und Munition gelten § 36 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV. Diese Normen enthalten insbesondere Vorgaben zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie die erforderlichen Sicherheitsstandards von Waffenschränken. Es gibt jedoch keine konkreten gesetzlichen Vorschriften dazu, wie mit einem Schlüssel zu jenen Waffenschränken zu verfahren ist. Vielmehr müssen die Schlüssel so aufbewahrt werden, dass der Zugriff Dritter ausgeschlossen ist, sei es durch Mitsichführen, Verschluss oder andere Maßnahmen.

Es ist jedoch lebensfremd, zu erwarten, dass der Waffen- bzw. Munitionsbesitzer stet die tatsächliche Gewalt über den Schlüssel einschließlich etwaiger Zweitschlüssel ausüben kann. Daraus ergibt sich, dass es auch für einen Schlüssel zum Waffenschrank entsprechender Sicherheitsmaßnahmen bedarf, wenn und solange der Waffen- bzw. Munitionsbesitzer die tatsächliche Gewalt über die Schlüssel nicht ausübt, sondern diesen anderweitig verwahrt.

Da der Gesetzgeber zur Aufbewahrung von Waffen und Munition die Möglichkeit einräumt, diese in einem Behältnis aufzubewahren, das mit einem Schlüssel verschlossen wird, ist der Schlüssel zu diesem Behältnis wiederum in einem Behältnis aufzubewahren, das mindestens diesen gesetzlichen Sicherheitsstandards entspricht. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das gesamte Sicherheitsniveau der Aufbewahrung von Waffen und Munition auf dasjenige sinkt, auf dem die Schlüssel verwahrt werden. Andernfalls liefern die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards ins Leere.

So nachvollziehbar und logisch diese Begründung auch ist, so fraglich ist sie aus juristischer Sicht, denn der Gesetzgeber hatte bei unzähligen Änderungen zum Waffenrecht die Möglichkeit, diese Lücke zu schließen und dies nicht getan. All dies hilft dem Rechtsanwender aber nicht weiter, da er sich täglich mit dem praktischen Problem der Schlüsselaufbewahrung konfrontiert sieht.

Daher ist zu empfehlen, den Schlüssel entsprechend seinem Sicherheitsniveau in einem kleinen Würfel vom Widerstandsgrad 0 oder 1 mit biometrischem (Fingerabdruck) oder mnemonischen (Zahlenkombination) Verschlussmechanismus aufzubewahren. Über jegliche Diskussion erhaben ist die Aufbewahrung von Waffen und Munition in einem Behältnis mit Widerstandsgrad 1 und einem solchen Verschlussmechanismus. (OVG Münster, Urteil vom 30.08.2023 – Aktenzeichen: 20 A 2384/20)

Quelle: Mitteilungsblatt des LJV Berlin e.V., Ausgabe 1/2024 „Wohin nur mit dem Schlüssel?“

Weitere Informationen finden sich auch unter: <https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/hinweise-und-merkblaetter/>